

**Landwirtschaft und Wald (lawa)  
Abteilung Landwirtschaft**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
Telefax 041 349 74 09  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

## WEISUNG

**Entschädigungs- und Vergütungsansätze für Feuerbrand- und Ambrosia-Bekämpfungsmassnahmen 2019 sowie Weisungen für die Abrechnung 2019**

Gestützt auf die Pflanzenschutzverordnung des Bundes [SR 916.20] vom 27. Oktober 2010 und auf die BLW-Richtlinie Nr. 3 vom 30. Juni 2006 legt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) für 2019 die Entschädigungs- und Vergütungsansätze fest: Diese gelten für den Kontrollaufwand generell und für Sanierungsmassnahmen nur in Schutzobjekten.

**1. Rodung in der Landwirtschaft im Schutzobjekt (Kern und Gürtel)**

Bei einer verfügten Rodung werden an Landwirtschaftsbetriebe folgende Abfindungen an die Arbeit und an die vernichteten Pflanzen geleistet:

**Hochstammbäume**

Überalterte und abgehende Bäume	Fr. 250.00 pro Baum*
Quitten- und Jungbäume	Fr. 300.00 pro Baum*
Grosskronige Apfel- und Birnbäume	Fr. 400.00 pro Baum*

\* Zuschlag von Fr. 100.00 pro Baum bei Verfügung zur Rodung vor der Ernte

**Zier- und Wildgehölze**

Pro grössere Pflanze	Fr. 50.00
----------------------	-----------

**Erwerbsobstanlagen**

Auf Grund Schätzung des lawa gemäss Flugschrift 61 Agroscope 2019 (je nach Alter und Pflanzdichte Fr. 15'000.00 bis 90'000.00/ha).

**2. Rückriss / Rückschnitt im Schutzobjekt (Kern und Gürtel)**

Mit einem qualitativ guten Rückriss im frühen Zeitpunkt können punktuell Rodungen verhindert werden. Die folgenden Ansätze gelten, wenn der Rückriss angeordnet wurde und dadurch nicht gerodet werden muss. Beiträge für Rückriss/Rückschnitt und Rodung können im gleichen Jahr nicht kumuliert werden.

**a) Erwerbsanlagen: Berechnungssystem**

Formel:	Fläche x Faktor Alter x Faktor Befallsstärke x Fr. 5'000.--
Faktor Alter:	1. – 5. Standjahr: Faktor 0.5; älter als 5. Standjahr: Faktor 1.0
Faktor Befall:	1 – 10% befallene Bäume = Faktor 0 = Betriebsrisiko 11- 50% befallene Bäume = Faktor 0.6 51 – 75% befallene Bäume = Faktor 0.8 76 – 100% befallene Bäume = Faktor 1.0
Beispiel:	Fläche: 1.0 ha; Anlage im 4. Standjahr; 40% der Bäume sind befallen <b>1.0 x 0.5 x 0.6 x Fr. 5'000.- = Fr. 1'500.--</b>

### b) Hochstammbäume

Rückschnitt/Rückriss auf Anordnung des Kontrolleurs wird nach Aufwand mit Fr. 25.00 pro Stunde vergütet. Maximal werden je nach Befallsstärke und Baumgrösse folgende Beiträge ausgerichtet:

	Befall schwach	Befall mittel	Befall stark
überalterte und abgehende Bäume	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Quitten und Jungbäume	Fr. 75.00	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Grosskronige Apfel- und Birnbäume	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00

### 3. Kontrollen generell und Sanierungen im Siedlungsgebiet in Schutzobjekten

Bund und Kanton erstatten den Gemeinden maximal die folgenden Stundenansätze zurück (Maschinen- und Geräteeinsatz wird höchstens mit den Tarifen gemäss Agroscope Transfer Nr. 190/2017 "[Maschinenkosten 2018](#)" entschädigt:

Maschinen und Geräte (pro Einsatzstunde)	Arbeitskräfte (pro Arbeitsstunde, exkl. MWSt.)
PW pro km (Höchstansatz BLW)	Landwirte, Baumwärter, Gemeindeangestellte
Traktor, 50-60 PS,	Gärtnermeister
Traktor, 61-73 PS	Hilfspersonal
Traktor, 74-87 PS	
Forstraktor, 150 PS	
Forstanhänger mit Kran	
Transportanhänger 1-achsig 6 t	
Transportanhänger 1-achsig 7 t, kippbar	
Transportanhänger 2-achsig 8 t, kippbar	
Kettensäge, Schwert 0.5 m	

Für die Rodung von Cot. dammeri werden in Schutzobjekten die effektiven Rodungskosten, maximal jedoch Fr. 12.50/m<sup>2</sup> entschädigt.

### 4. Anleitung und Frist für Landwirte

Landwirte haben Entschädigungen mittels FORMULAR Bestätigung Sanierung Feuerbrand 2019 in der Landwirtschaft vom Feuerbrand-Kontrolleur unterzeichnet, innerhalb von 1 Monat nach der Sanierung, spätestens jedoch **bis 31. Dezember 2019** beim lawa zu beantragen.

### 5. Anleitung und Frist für Kontrolleure zur Erstellung der Abrechnung

Der **Feuerbrandbeauftragte** bzw. die Rodungsequipen stellen der Gemeinde mit dem FORMULAR Rechnungstellung Feuerbrand eine Rechnung. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die maximalen Ansätze sind strikte zu beachten (siehe oben).
- Die **Arbeitszeiten**, die **Arbeitsart** (z.B. Kontrolle Feuerbrand, Erfassung Ambrosia, Schulung, Rodung, Maschinen) und **Arbeitsort** sind aufzuführen.
- Für jede Sanierung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Sanierung innerhalb eines Schutzobjektes durchgeführt wurde (VEREINBARUNG Feuerbrandbekämpfung im Schutzobjekt).
- Jedes Formular ist zu unterzeichnen.
- Für Feuerbrand-Kontrolle, Feuerbrand-Bekämpfungsmassnahmen und für die Erfassung von Problempflanzen sind separate Formulare zu benutzen.
- Die Rechnungen werden bis **30. November 2019** der Gemeinde abgegeben.

### 6. Anleitung und Frist für Gemeinden

Die Gemeinde bezahlt den Kontrollaufwand generell und den Rodungsaufwand im Siedlungsgebiet (Schutzobjektgürtel) innerhalb der anrechenbaren Ansätze. Die Gemeinde kann die anrechenbaren Beiträge von Bund und Kanton noch im Jahre 2019 einfordern, wenn sie die Originale der Rechnungsformulare bis 15. Dezember 2019 mit einem Einzahlungsschein an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, sendet. Die anrechenbaren Beiträge für 2019 können bis spätestens 30. April 2020 beim lawa zurück gefordert werden. Es bleibt den Gemeinden überlassen, weitere Entschädigungen, die über die anrechenbaren Ansätze oder Regelungen hinausgehen, zu bezahlen. Diese werden aber von Bund und Kanton nicht zurück erstattet.